



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juni 2016  
(OR. en)

13215/08  
DCL 1

SCH-EVAL 70  
CH 48  
FL 37  
COMIX 675

### FREIGABE

---

des Dokuments	13215/08 RESTREINT UE
vom	22. September 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Schengen-Bewertung der Schweiz
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Abschluss der Bewertung des Stands der Vorbereitung der Schweiz in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, einschließlich der SIS-bezogenen Bestimmungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. September 2008 (01.10)  
(OR. en)

13215/08

RESTREINT UE

SCH-EVAL 70  
CH 48  
FL 37  
COMIX 675

## VERMERK

---

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat (Gemischter Ausschuss)
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der Schweiz
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Abschluss der Bewertung des Stands der Vorbereitung der Schweiz in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, einschließlich der SIS-bezogenen Bestimmungen <sup>1</sup>

---

## TEIL I - Einleitung

1. Auf der Grundlage von Artikel 15 des *Abkommens vom 25. Oktober 2004 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands* (Dok. 13054/04, vom Rat am 28. Januar 2008 gebilligt<sup>2</sup>, am 1. März 2008 in Kraft getreten) in Verbindung mit dem *Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998* (s. *Sch/Com-ex (98) 26 Def*) ist im Jahr 2008 bewertet worden, ob die Schweiz in der Lage ist, den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anzuwenden.

---

<sup>1</sup> In diesen Schlussfolgerungen wird noch nicht den Ergebnissen der Besuche zur Bewertung der Luftgrenzen und des SIS (oder etwaiger Folgebesuche) Rechnung getragen.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Rates (2008/149/JI) und (2008/146/EG) vom 28. Januar 2008.

## RESTREINT UE

2. Die Schweiz hat am 3. März 2008 erklärt, sie sei bereit, mit den Schengen-Bewertungen zu beginnen (Dok. 7049/08); daraufhin ist von der Gruppe "Schengen-Bewertung" das Programm für die Bewertungsbesuche zu den Themen Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit und Visa am 7. März 2008 (Dok. 6227/1/08) und zu den Themen SIS und Luftgrenzen am 28. Mai 2008 (Dok. 9563/1/08) gebilligt worden.
3. Nachdem die Gruppe "Schengen-Bewertung" die vorstehend genannte Erklärung der Schweiz vom 3. März 2008 (Dok. 7049/08 SCH-EVAL 12 COMIX 173) erhalten hatte, hat sie im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die Schweiz auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet ist; darauf folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
4. Die Überprüfung, dass die für die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands erforderlichen Voraussetzungen von der Schweiz erfüllt werden, ist eine Vorbedingung dafür, dass der Rat einen Beschluss über die vollständige Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands und die daraus folgende Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen mit der Schweiz fassen kann.
5. Mit den nachstehenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob die Schweiz vorbehaltlich des Abschlusses des gesamten Bewertungsverfahrens die Voraussetzungen für die praktische Anwendung aller einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Wenn diese Voraussetzungen (noch) nicht vollständig erfüllt sind, wird in den Schlussfolgerungen angegeben, wo zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen sie durch einen Folgebesuch erneut bewertet werden sollten. Die Schlussfolgerungen sind zusammen mit den ausführlichen Bewertungsberichten zu lesen. Ein Verzeichnis der einschlägigen Berichte und Folgeberichte ist den Schlussfolgerungen beigelegt.

### TEIL II - Spezifische Feststellungen

6. Die gegenwärtigen **Datenschutz**vorschriften der Schweiz stehen mit dem Schengener Übereinkommen voll und ganz im Einklang. Die Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen sind umfassend, insbesondere in Verbindung mit den Kantonsvorschriften. Der Zugang der Datenschutzbehörden der Kantone zu den Protokollierungen sollte in schriftlichen Verfahrensregeln geklärt werden. Die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde als einer unabhängigen Kontrollinstanz auf Verwaltungsebene und operativer Ebene sollte verbessert werden, und die Haushaltsmittel sollten in Anbetracht der bevorstehenden Aufgaben aufgestockt werden.

## RESTREINT UE

7. Was die **polizeiliche Zusammenarbeit** anbelangt, ist gezeigt worden, dass der größte Teil der Vorbereitungsarbeit für die Anwendung des Schengen-Besitzstands hinsichtlich der institutionellen und operativen Strukturen geleistet worden ist. Die bilateralen Abkommen mit Deutschland, Österreich, Liechtenstein und Frankreich gehen sogar über die Anforderungen hinaus; allerdings sollte über das Abkommen mit Italien erneut verhandelt werden, damit grenzüberschreitende Operationen mit den Schengen-Standards in Einklang gebracht werden. Das e-learning-Fortbildungssystem ist zusammen mit den Informationspostern zu Schengen-Fragen, die in allen Büros zu finden sind, als vorbildliche Praxis festgestellt worden. Auf dem Gebiet der Kriminalitätsauswertung und Risikobewertung müssen einige strukturelle Aspekte und Verfahrensaspekte klarer geregelt werden, und es sollte daran gearbeitet werden, dass die Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden voll und ganz kompatibel sind.
8. Aufgrund der eingeholten Informationen und der Überprüfungen in der **Visumabteilung** der Schweizer Botschaft in Moskau und im Schweizer Generalkonsulat in Istanbul wurde das Fazit gezogen, dass die Schweiz imstande sein kann, den Schengen-Besitzstand rechtzeitig anzuwenden. Es sind keine entscheidenden Mängel oder chronischen Fehl Abläufe in der täglichen Arbeit der Visumabteilungen festgestellt worden. Aspekte, die besondere Aufmerksamkeit oder eine neuerliche Überprüfung erfordern, bezogen sich in erster Linie auf das Erfordernis, das EDV-System an Schengen-Standards anzupassen und den Entscheidungsprozess umzugestalten, auf Ausnahmen von der Grundregel, dass Antragsteller persönlich erscheinen müssen und der wahre Zweck ihrer Reise bzw. das Risiko, dass die zulässige Aufenthaltsdauer überschritten wird, zu bewerten ist, auf den Umstand, dass bei einer Visumerteilung die Zahl der Einträge der Reiseroute und dem Zweck der Reise entsprechen sollte, auf die Weiterbildung des Personals und schließlich auf die Angleichung an die Schengen-Bestimmungen (GKI) zum "Visumantragsstempel", zum Antragsformular, zur Visummarke und zur Verwaltungsgebühr.
9. Schengen-Bewertung der **Luftgrenzen** (...)

*[9b. Was die **Grenzüberwachung der Landgrenze und der grünen Grenze** der Schweiz zum Fürstentum Liechtenstein (FL) anbelangt, war die Schweiz imstande, eine akzeptable Lösung vorzulegen, nachdem sie zusammen mit Liechtenstein eine Regelung im Geiste des Schengen-Besitzstands vereinbart hatte, die den Einwänden entgegenkam (siehe Dok. 13216/08 SCHEVAL 71 CH 49 FL 38 COMIX 676 RESTREINT).]*

## RESTREINT UE

10. Die Schengen-Bewertung der **SIS-bezogenen Bestimmungen** hat im September 2008 stattgefunden. Das Schweizer N.SIS wurde im Mai 2008 für technisch betriebsbereit erklärt<sup>3</sup>, der SIRENE-Funktionstest fand im Juni 2008 statt<sup>4</sup> und das SIS1+ steht den Schweizer Endnutzern seit dem 14. August 2008 zur Verfügung<sup>5</sup>. Zum Laden der Echtdaten und zur Nutzung des SIS siehe *Beschluss (2008/421/EG) des Rates vom 5. Juni 2008 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Schweizerischen Eidgenossenschaft*<sup>6</sup>.

Die Bemühungen zur Implementierung des SIS und der SIRENE-Funktionen sind ganz allgemein begrüßt und als erfolgreich eingestuft worden, obwohl noch einige Fragen der weiteren Betrachtung bedürfen.

Die Netzinfrastruktur auf Bundesebene ist sehr gut. Die Zugangssysteme sind allgemein gut gesichert. Die Expertengruppe hat festgestellt, dass die Beamten, mit denen sie gesprochen hat, gut informiert und von den Vorteilen der Schengen-Zusammenarbeit überzeugt waren. Die Gruppe hat die zur Verfügung stehenden Weiterbildungsinstrumente begrüßt. Das SIRENE-Büro ist gut organisiert, und das Personal zeigte sich hoch kompetent und engagiert.

Die Gruppe ist jedoch der Auffassung, dass der SIRENE-Workflow noch verbessert werden muss. Die Schweizer Behörden sollten die Einführung einer individuellen Verantwortlichkeit für die Nutzer mobiler Arbeitsplätze prüfen. Die Gruppe hat festgestellt, dass die Schweizer Behörden zurückhaltend mit der Anwendung von Artikel 99 des SDÜ sind, und empfiehlt, eine Politik für die Aufnahme von Ausschreibungen über verdeckte Registrierungen nach Maßgabe des nationalen Rechts festzulegen. Die Gruppe empfiehlt, reibungslosere Verfahren für die Meldung von Trefferfällen auszuarbeiten.

Die Prüfgruppe begrüßte, dass die Schweizer Behörden schnell reagiert haben, um eine Reihe der festgestellten technischen Mängel abzustellen.

---

<sup>3</sup> Siehe Dokumente 9458/08 SIS-TECH 67 COMIX 392 und 10261/08 SIS-TECH 81 COMIX 467.

<sup>4</sup> Siehe Dokument 10300/08 SIRIS 94 COMIX 472.

<sup>5</sup> Siehe Dokument 5475/7/08 SIS-TECH 9 COMIX 40.

<sup>6</sup> ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 74-77.

# RESTREINT UE

## TEIL III - Fazit

11. Die Schweiz hat somit im Großen und Ganzen gezeigt, dass sie ausreichend vorbereitet ist, um sowohl die nicht SIS-bezogenen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands (*Vorbehalt zu Luftgrenzen*) als auch die SIS-bezogenen Bestimmungen (*Vorbehalt zu SIS*) auf zufrieden stellende Weise anzuwenden. Damit sind die Vorbedingungen dafür erfüllt, dass der Beschluss nach Artikel 15 des oben genannten Abkommens gefasst werden kann, der die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen an den Landgrenzen ab 31. Dezember 2008 und an den Luftgrenzen ab 29. März 2009 ermöglicht<sup>7</sup>.
12. Die Schweiz wird ersucht, den in den Bewertungsberichten aufgeführten Empfehlungen nachzukommen, insbesondere den Empfehlungen, auf die in Teil II dieser Schlussfolgerungen Bezug genommen wird, und den Rat 2008-2009 über die Folgemaßnahmen, die sie aufgrund der Empfehlungen ergreifen will, zu informieren.
13. Der Rat weist außerdem auf die Strategie für den Grenzschutz hin, wie sie der JI-Rat im Dezember 2006 festgelegt hat, der zufolge jede grundlegende Umgestaltung der Funktionen des integrierten Grenzschutzes in einem Schengen-Mitgliedstaat dem Rat über die Gruppe "Schengen-Bewertung" im Hinblick auf ein geeignetes weiteres Vorgehen gemeldet werden sollte.

---

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 1.

# RESTREINT UE

ANNEX

## Schengen evaluation of Switzerland - Evaluation reports and follow-up

### Data protection:

Draft report on the Evaluation Committee's visit to the Swiss Confederation for evaluation of data protection within the framework of the evaluation of Switzerland's preparations for the full implementation of the Schengen acquis (doc. 8457/1/08 REV 1 SCH-EVAL 17 COMIX 302 RESTREINT UE).

### Police cooperation:

- Report on Police cooperation (doc. 9562/08 SCH-EVAL 34 ENFOPOL 96 COMIX 406 RESTREINT UE)
- Replies from Switzerland to additional questions put forward by the Belgian delegation regarding the draft report on police cooperation (doc. 10604/08 SCHEVAL 54 ENFOPOL 116 COMIX 488 RESTREINT UE)

### Visa issuance / consulates:

- Report on the Evaluation Committee's mission to the Visa section of the Embassy of Switzerland in Moscow in the context of Switzerland's preparations for the implementation of the Schengen acquis (doc. 10602/08 SCH-EVAL 52 VISA 211 COMIX 486 RESTREINT)
- Report on the Evaluation Committee's mission to the Consulate General of Switzerland in Istanbul in the context of Switzerland's preparations for the implementation of the Schengen acquis (doc. 10603/08 SCH-EVAL 53 VISA 212 COMIX 487 RESTREINT)
- Follow-up to the reports of the Evaluation Committee's missions to respectively the Visa section of the Embassy of Switzerland in Moscow and the Consulate General of Switzerland in Istanbul (doc. 11634/08 SCH-EVAL 60 VISA 243 COMIX 567 RESTREINT and updates)

### SIS/ SIRENE:

SIS/SIRENE Evaluation : draft inspection report for Switzerland (doc. 13211/08 SCHEVAL 69 SIRIS 128 COMIX 674 RESTREINT)

### Air borders:

Report on Air borders (doc. 13210/08 SCHEVAL 68 FRONT 80 COMIX 673 RESTREINT)